

# **Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Riegelsberg**

Im Zusammenhang mit einer in der Gemarkung Hilschbach, Flur 03 (Hilschbacher Straße) durchgeführten Liegenschaftsvermessung wurden die Grenzen der Flurstücke Nr. 200/5 und 292/200 festgestellt und abgemarkt.

Über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 13.04.2018 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 SVerKatG (Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 16. Oktober 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. September 2012 (Amtsbl. I, S. 418)) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

## **Bestimmung von Flurstücksgrenzen**

- Die alten Flurstücksgrenzen werden so wiederhergestellt – bzw. festgestellt – wie es die Ermittlung ergeben hat und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.
- Die neuen Flurstücksgrenzen werden so festgestellt, wie es die Ermittlung ergeben hat und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.

## **Abmarkung der Grenzpunkte**

- Die Grenzpunkte wurden in der aus der Skizze ersichtlichen Weise abgemarkt.

Die Niederschrift über den Grenztermin ist in der Zeit vom 19.04.2018 bis 04.06.2018 in den Geschäftsräumen des Vermessungsbüros Steuer und Rickmann, Holzer Straße 10–12, 66265 Heusweiler ausgelegt und kann während der Geschäftsstunden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr–16.00 Uhr eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SVwVfG (Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Bestimmung der Flurstücksgrenzen – die Entfernung von Abmarkungen – und die Abmarkung der Grenzpunkte – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sind der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beizufügen, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Heusweiler, den 19.04.2018

Dipl.-Ing. Martin Steuer

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur